

# Satzung

## der Westfälischen Gesellschaft für Genealogie und Familienforschung

Vom 30. Juli 1949, in der Fassung vom 21. Mai 2005

### § 1 Zweck, Gemeinnützigkeit

Die Westfälische Gesellschaft für Genealogie und Familienforschung ist eine wissenschaftliche Einrichtung und dient als solche wissenschaftlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie hat die Aufgabe, die Familienforschung in Westfalen zu fördern. Dies geschieht durch Sammlung und Veröffentlichung von Quellen und Arbeiten aus dem Gebiet der Genealogie, durch Vorträge, durch Beratung der Mitglieder und Vermittlung von Fachkräften für Einzelforschungen. Die Gesellschaft arbeitet mit den Organisationen für Heimatkunde, Orts- und Landesgeschichte und mit den Vertretern der genealogisch-heraldischen Wissenschaft zusammen.

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 2 Sitz

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Münster.

### § 3 Mitgliedschaft

Mitglieder der Gesellschaft können Personen, Verbände und Institute sein. Die Mitgliedschaft wird bei der Geschäftsstelle beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der engere Vorstand. Will er einen Antrag auf Aufnahme ablehnen, so hat er die Entscheidung der Hauptversammlung herbeizuführen. Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen. Ausschluss kann durch einen mit Zwei-Drittel-Mehrheit getroffenen Beschluss des Vorstandes herbeigeführt werden (hiergegen ist die Berufung an die nächste Hauptversammlung zulässig, die mit Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder den Beschluss des Vorstandes aufheben kann).

Vorgesehen sind neben ordentlichen Mitgliedern korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die korrespondierenden und die Ehrenmitglieder werden auf Antrag beim Vorstand bzw. auf dessen Vorschlag von der Hauptversammlung berufen.

### § 4 Kurator

Die Schirmherrschaft der Gesellschaft übt der Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Münster aus.

### § 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus Vorsitzendem/Vorsitzender, stellv. Vorsitzendem/Vorsitzender, Geschäftsführer/in, Schatzmeister/in und bis zu acht Beisitzer/innen.

Vorsitzende/r, stellv. Vorsitzende/r, Schatzmeister/in und Geschäftsführer/in bilden den engeren Vorstand. Der engere Vorstand führt die Verwaltung der Gesellschaft. Bei der Auswahl der Beisitzer/innen sollen berücksichtigt werden: Vertreterinnen und Vertreter der genealogisch-heraldischen Wissenschaft, der westfälischen Geschichts- und Heimatvereine und der Archive des Arbeitsbereiches sowie die praktisch arbeitenden Familienforscherinnen und -

forscher. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er arbeitet ehrenamtlich; Auslagen können ersetzt werden. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während seiner Amtszeit ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl (Kooptation) bis zur Entscheidung durch die nächste Hauptversammlung.

### § 6 Geschäftsstelle

Zur Durchführung der Aufgaben der Gesellschaft dient eine Geschäftsstelle mit Geschäftsführer/in mit gegebenenfalls weiteren Mitarbeiter/inne/n.

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

### § 7 Beiträge

Der Jahresbeitrag für Einzelmitglieder und für körperschaftliche Mitglieder wird durch die Hauptversammlung festgesetzt.

### § 8 Zeitschrift

Die Gesellschaft gibt die "Beiträge zur westfälischen Familienforschung" heraus. Die Zeitschrift wird den Mitgliedern kostenlos zugesandt. Über die Herausgabe weiterer Veröffentlichungen entscheidet der Gesamtvorstand.

### § 9 Haupt-/Mitgliederversammlungen

Einmal im Jahr findet eine ordentliche Hauptversammlung statt, auf der der Vorstand Bericht erstattet und die erforderlichen Wahlen vornehmen lässt. Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn 30 Mitglieder es schriftlich verlangen. Ordentliche wie außerordentliche Hauptversammlungen müssen drei Wochen vorher durch schriftliche Einladung jedes einzelnen Mitgliedes unter Beifügung der Tagesordnung angekündigt werden. Die ordentliche und die außerordentliche Hauptversammlung beschließen mit einfacher Mehrheit, abgesehen von den in §§ 11 und 12 vorgesehenen Fällen. Hauptversammlungen sind bei rechtzeitiger Einladung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

### § 10 Rechnungslegung

Die Rechnungslegung erfolgt auf der Hauptversammlung. Die Jahresrechnung wird von zwei Rechnungsprüfer/inne/n geprüft, die von der Hauptversammlung für ein Geschäftsjahr gewählt werden. Die Entlastung erteilt die Hauptversammlung.

### § 11 Satzungsänderung

Vorschläge für Satzungsänderungen müssen durch den Vorstand mindestens drei Wochen vor einer Hauptversammlung mit Angabe des vollen Textes allen Mitgliedern bekanntgegeben werden. Für ihre Annahme ist nur die Hauptversammlung zuständig und Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.

### § 12 Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung mit Zustimmung von wenigstens drei Vierteln der in der Versammlung anwesenden Mitglieder erfolgen. Das Eigentum der Gesellschaft geht bei ihrer Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe über, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat; die Bibliothek und die wissenschaftlichen Sammlungen sollen als geschlossener Bestand beim Westfälischen Archivamt verbleiben.